



**Gemeinde  
Höchst i. Odw.**

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-1088/21/26**

Abteilung	Finanzen & Beteiligungen
Fachbereich	Steuern & Abgaben, Freibadverwaltung
Sachbearbeiter	Daniela Gerkis
Aktenzeichen	Ge
Datum	17.10.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	24.10.2024	14
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2024	4
Gemeindevertretung	04.11.2024	6

### **Betreff:**

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2025

### **Sachdarstellung:**

Die Grundsteuerreform, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, markiert einen entscheidenden Wendepunkt für die Berechnung und Erhebung der Grundsteuer in Deutschland. Sie wurde notwendig, um die bisherigen, veralteten Berechnungsgrundlagen der Grundsteuer zu modernisieren und eine gerechtere Verteilung der Steuerlast sicherzustellen.

Im Zuge dieser Reform wird ein neuer Hauptveranlagungszeitraum eingeführt, der es den Kommunen ab 2025 nicht mehr erlaubt, die Grundsteuer nach den bisherigen Hebesätzen des Vorjahres zu erheben. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr wie bisher gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) automatisch die Steuersätze des Vorjahres verwenden dürfen oder auf die in früheren Jahren beschlossenen Hebesätze zurückgreifen können.

Sollte es aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, den Haushalt rechtzeitig zu verabschieden, ist es dennoch unerlässlich, dass die Gemeinden bis zum Ende des Jahres 2024 eine isolierte Hebesatzsatzung beschließen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kommunen zum Jahresbeginn 2025 handlungsfähig bleiben und die notwendigen Grundsteuerbescheide rechtzeitig an die Steuerpflichtigen versenden können – auch ohne einen vollständig verabschiedeten Haushalt.

Eine gültige und wirksame Hebesatzsatzung ist unerlässlich, da die Erhebung der Grundsteuer ab 2025 ohne eine solche Regelung nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist ein frühzeitiger Beschluss über die Hebesätze entscheidend, um die finanzielle Stabilität der Kommunen in den ersten beiden Quartalen 2025 sicherzustellen. Dies stabilisiert das Steueraufkommen, unterstützt den reibungslosen Ablauf der Haushaltsplanung und verhindert finanzielle Engpässe. Besonders in der Umstellungsphase der Grundsteuerreform ist es wichtig, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten.

Sollte es noch keine endgültige Entscheidung über die Höhe der Hebesätze geben, wird empfohlen, zumindest die Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen in die Satzung aufzunehmen. Diese Vorgehensweise wird insbesondere vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ausdrücklich angeraten.

Ein zentrales Ziel der Grundsteuerreform ist die sogenannte Aufkommensneutralität. Dies bedeutet, dass die Gesamteinnahmen der Kommunen im Jahr 2025 unter dem neuen Recht in etwa auf dem Niveau der Einnahmen von 2024 nach dem alten Recht bleiben sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Hebesatzempfehlungen der Hessischen Steuerverwaltung als Grundlage für eine Hebesatzsatzung dienen. Sie sind so kalkuliert, dass die Gesamteinnahmen der Kommune stabil bleiben, auch wenn sich die individuelle Steuerlast für einzelne Bürgerinnen und Bürger ändern kann. Eine Belastungsneutralität für die einzelnen Steuerpflichtigen wird hierdurch somit nicht garantiert.

Für die Gemeinde Höchst im Odenwald hat die Hessische Steuerverwaltung bereits folgende Hebesatzempfehlungen für das Jahr 2025 herausgegeben:

- Grundsteuer A: 241,85 Prozent
- Grundsteuer B: 407,60 Prozent

Darüber hinaus haben die Kommunen im Verlauf des Jahres 2025 noch die Möglichkeit, die Hebesätze zu überprüfen und anzupassen. Spätestens bis zum 30.06.2025 können im Rahmen einer Nachsteuerung Änderungen beschlossen werden, falls beispielsweise eine Erhöhung der Hebesätze im Zuge der Haushaltsberatungen notwendig wird. Diese Regelung bietet den Kommunen eine gewisse Flexibilität, um auf finanzielle Entwicklungen und die Haushaltslage reagieren zu können.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher folgende Hebesätze für 2025 festzusetzen:

Grundsteuer A 240 v. H. (seither 520 v. H.)

Grundsteuer B 410 v. H. (seither 520 v. H.)

Für die Gewerbesteuer wird ein unveränderter Hebesatz in Höhe von 390 v.H. vorgeschlagen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Produkt-nummer</b>	<b>Kosten-stellen-nummer</b>	<b>Sach-konto-nummer</b>	<b>Investitions-nummer</b>	<b>Haushaltsjahr 2025</b>
Keine <input checked="" type="checkbox"/> ( X )						
Einnahmen <input type="checkbox"/> ( )						
Ausgaben <input type="checkbox"/> ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen <input type="checkbox"/> zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

### **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügten Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

Anlage(n):

## 1. Hebesatzsatzung 2025